

Teppichklopfen

1. Ortspolizeiliche Verordnung (Teppichklopfen)

**Gemeinderatsbeschluß vom 27. April 1972 (Amtsblatt Nr. 10/1972),
in der Fassung der Beschlüsse vom 15. Dezember 1977
(Amtsblatt Nr. 25/1977) und 20. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 10/2009)**

Auf Grund der Bestimmung des § 38 Abs. 6 des Salzburger Stadtrechtes, LGBl.Nr. 47/1966 i.d.F. des Gesetzes LGBl.Nr. 16/1970, wird zur Abwehr beziehungsweise Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verordnet:

§ 1

Das Klopfen von Teppichen, Decken, Matratzen, Polstermöbeln und dergleichen ist außerhalb von geschlossenen Wohnungen an Wochentagen nur in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 15 bis 18 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten verboten.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 10 Abs. 2 VStG bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1.6.1972 in Kraft.

Rasenmähen

3. Ortspolizeiliche Verordnung (Verwendung von bestimmten Gartengeräten)

**Gemeinderatsbeschluß vom 27. April 1972 (Amtsblatt Nr. 10/1972),
in der Fassung der Beschlüsse vom 15. Dezember 1977
(Amtsblatt Nr. 25/1977), 26. März 1985 (Amtsblatt Nr. 7/1985),
20. März 1996 (Amtsblatt Nr. 6/1996) und 22. Oktober 2008
(Amtsblatt Nr. 20/2008)**

Auf Grund der Bestimmung des § 38 Abs. 6 des Salzburger Stadtrechtes, LGBl.Nr. 47/1966 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 16/1970, wird zur Abwehr beziehungsweise Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verordnet:

§ 1

(1) Die Verwendung von mit Verbrennungs- oder Elektromotor betriebenen Gartengeräten ist an Wochentagen nur in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten nur von 10.00 bis 12.00 Uhr gestattet.

(2) Als mit Verbrennungs- oder Elektromotor betriebene Gartengeräte gelten insbesondere Rasenmäher sowie Laubbläser und Laubsammelgeräte.

(3) Die Verwendung von mit Verbrennungs- oder Elektromotor betriebenen Gartengeräten ist darüber hinaus auf öffentlichen Grundflächen gestattet, wenn das Betreiben der Geräte im öffentlichen Interesse gelegen ist.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 10 Abs. 2 VStG bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1.6.1972 in Kraft.

Sanitätspolizeiliche Verordnung

5. Ortspolizeiliche Verordnung (Sanitätspolizeiliche Verordnung)

**Gemeinderatsbeschuß vom 23. November 1973
(Amtsblatt Nr. 23/1973), in der Fassung der Beschlüsse vom
15. Dezember 1977 (Amtsblatt Nr. 25/1977), 20. Mai 1998
(Amtsblatt Nr. 10/1998 samt Druckfehlerberichtigung im
Amtsblatt Nr. 11/1998) und 20. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 10/2009)**

Aufgrund der Bestimmungen des § 38 Abs. 6 des Salzburger Stadtrechtes, LGBl.Nr. 47/1966 idgF, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen, nämlich der Gefährdung der Gesundheit und Hygiene durch die Verschmutzung von in der Stadt Salzburg gelegenen Grundstücken, allen darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten, insbesondere solchen, die zu Wohnzwecken dienen, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, verordnet:

§ 1

Grundstücke und alle darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekte, insbesondere auch Wohnungen, sind in einem solchen Zustand zu halten, daß daraus keine das Gemeinschaftsleben störenden Mißstände erwachsen; sie sind von Abfall und Ungeziefer aller Art freizuhalten.

§ 2

(1) Die Unterbringung von Personen zu Wohnzwecken in Räumlichkeiten ist verboten, wenn nicht für jede Person eine eigene, den ortsüblichen Gepflogenheiten entsprechende Schlafstelle vorhanden ist, jeder Person ein Luftraum von mindestens 8 m³ zur Verfügung steht und die ausreichende Belüftung des Raumes gewährleistet ist.

(2) Die Unterbringung von Personen, die nicht demselben Familienverband angehören, ist verboten, wenn nicht für jeweils sechs Personen mindestens eine eigene abgeschlossene WC-Anlage und eine ausreichende Wasch- oder Badegelegenheit mit Fließwasser im selben Stockwerk vorhanden ist.

(3) Geltende baurechtliche und gewerberechtliche Vorschriften werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 3

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 2 bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 10 Abs. 2 VStG bestraft.

(2) Die Behörde hat überdies die zur Durchsetzung der in dieser Verordnung enthaltenen Ge- und Verbote erforderlichen Maßnahmen durch Bescheid anzuordnen.

(3) Den zur Überwachung eingesetzten Organen der Stadtgemeinde ist der Zutritt zu Grundstücken und allen darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten, insbesondere auch Wohnungen, die im Verdacht stehen von einem Mißstand betroffen zu sein, zu ermöglichen.

(4) Die Verpflichtungen nach dieser Verordnung treffen auch unabhängig voneinander die Liegenschaftseigentümer (jeden Miteigentümer), die Bestandnehmer (Mieter und Pächter) oder die Inhaber der betreffenden Grundstücke, Baulichkeiten oder ähnlichen Objekte oder einzelner Teile von solchen.

§ 4

Die Verordnung gilt für das Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Salzburg und tritt am 1. Dezember 1973 in Kraft.